

Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020

Warum eine Urnenabstimmung

Die Covid-19-Situation spitzt sich von Tag zu Tag zu und es werden laufend verschärfte Massnahmen verordnet. Die massiv steigenden Ansteckungszahlen lassen darauf hindeuten, dass mit weiteren Restriktionen zu rechnen ist. Die Möglichkeit einer Durchführung der für den 1. Dezember 2020 geplanten Gemeindeversammlung ist mehr als fraglich. Da jedoch bereits die Gemeindeversammlung vom Juni 2020 abgesagt wurde, stehen nun Geschäfte an, die eines Beschlusses durch den Souverän bedürfen und keinen weiteren Aufschub mehr erlauben.

Der Gemeinderat ist in seiner Beurteilung zum Schluss gelangt, dass anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen ist. Niemand soll wegen Covid-19 von der Teilnahme am Entscheidungsprozess abgehalten werden. Die Gemeindeordnung Amsoldingen sieht zwar keine Urnenabstimmungen vor, jedoch haben die Regierungsstaathalterämter im Kanton Bern beschlossen, dass jede Gemeinde bis Ende Januar 2021 die Möglichkeit dazu, und somit auch eine Ausnahmebewilligung, erhält.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass in dieser besonderen Lage die Beschlussfassung an der Urne gleichwertig legitimiert ist wie jene an der Gemeindeversammlung. Mit dieser Botschaft werden die Abstimmungsvorlagen ausführlich erläutert. Fragen aus der Bevölkerung im Vorfeld der Abstimmung werden je nach Situation im persönlichen Gespräch oder schriftlich beantwortet.

Allfällige Fragen und die Stellungnahmen des Gemeinderates werden in einem Dokument zusammengefasst und auf der Website publiziert. Ferner finden Sie auf der letzten Seite dieser Botschaft die Kontaktdaten der Gemeinderäte und der Verwaltung. An diese können Sie Fragen schriftlich oder mündlich richten.

Inhaltsverzeichnis

Urnenabstimmung vom Sonntag, 13. Dezember 2020

1. Jahresrechnung 2019, Genehmigung	4
2. Budget und Steueranlagen 2021, Genehmigung	8
3a Neues Gemeinschaftsgrab, Kreditbewilligung	
3b Teilrevision Begräbnisreglement, Genehmigung	15
4. Einführung Schulsozialarbeit, Genehmigung Übertragungsreglement	18
5. Ausscheidung Gewässerräume, Genehmigung Zonenplan und Baureglement	19

Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020

BOTSCHAFT
ZUR
URNENABSTIMMUNG
DER EINWOHNERGEMEINDE AMSOLDINGEN

SONNTAG, 13. DEZEMBER 2020
in der Mehrzweckanlage Amsoldingen

Traktanden

1. Jahresrechnung 2019, Genehmigung
2. Budget und Steueranlage 2021, Genehmigung
3. a) Neues Gemeinschaftsgrab, Kreditbewilligung
b) Teilrevision Begräbnisreglement, Genehmigung
4. Einführung Schulsozialarbeit, Genehmigung Übertragungsreglement
5. Ausscheidung Gewässerräume, Genehmigung Zonenplan und Baureglement

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden können vom 12. November 2020 bis am Freitag, 11. Dezember 2020, 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen eingesehen werden.

Ausübung des Abstimmungsrechts

- Gemäss Art. 13, Gemeindegesetz, sind in Gemeindeangelegenheiten Frauen und Männer stimmberechtigt, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Amsoldingen wohnhaft sind.
- Das Abstimmungsmaterial (inkl. Erläuterungen zu den Vorlagen) wird den Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt. Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bei der Gemeindeschreiberei bis Freitag, 11. Dezember 2020, 12.00 Uhr, ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe an der Urne

Für die Stimmabgabe ist das Lokal in der **Mehrzweckanlage (Eingangshalle), Steghalten 1, 3633 Amsoldingen**, wie folgt geöffnet: **Sonntag, 13. Dezember 2020, 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr**.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. Wer brieflich abstimmen will, legt den ausgefüllten Abstimmungszettel in das Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit der persönlich unterzeichneten Ausweiskarte in das Antwortkuvert zu legen. Dieses ist ebenfalls zu verschliessen und es darf keine Kennzeichen tragen. Das Antwortkuvert kann sodann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung an der Dorfstrasse 35 eingeworfen werden (letzte Leerung Sonntag, 13. Dezember 2020, 10.30 Uhr). Im übrigen wird auf die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe verwiesen, die auf dem Abstimmungskuvert abgedruckt sind. **Am 29. November 2020 findet eine eidgenössische Urnenabstimmung statt. Bitte das Stimmmaterial der beiden Abstimmungen nicht vermischen und dieses getrennt mit den offiziellen Antwortcouverts retournieren.**

Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

Auszähllokal

Die Auszählung findet in der Mehrzweckanlage, Steghalten 1, 3633 Amsoldingen, statt.

Bekanntgabe des Resultats

Das Abstimmungsergebnis wird nach der Auszählung im Schaukasten bei der Gemeindeverwaltung angeschlagen, in den nächstfolgenden Ausgaben des Thuner Amtsanzeigers und unter www.amsoldingen.ch publiziert.

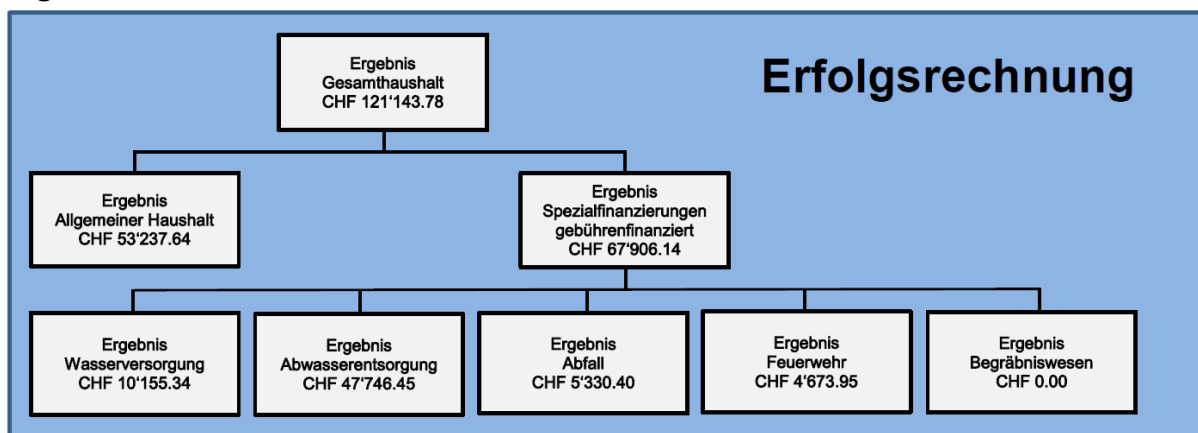
Rechtsmittelbelehrung

Gegen Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten kann innert 30 Tagen nach dem Abstimmungstag beim Regierungsstatthalter von Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, Beschwerde geführt werden (Art. 67, Bst. a, VRPG). Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und die Unterschrift enthalten.

Der Gemeinderat

1. Jahresrechnung 2019, Genehmigung

Ergebnis in Kürze



Auszug aus der Jahresrechnung 2019, Gesamtübersicht

Die Rechnung 2019 schliesst bei einem Umsatz von CHF 3,7 Millionen mit einem Überschuss im Gesamthaushalt von CHF 121'143.78 ab. Davon fallen CHF 53'237.40 im Allgemeinen Haushalt und CHF 67'906.14 in den Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert) an. Sowohl beim Bilanzüberschuss (früher Eigenkapital) als auch die spezialfinanzierten Geschäfte konnten die Bestände in der Bilanz erhöht werden. Die Ausnahme bildet die Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Hier wurde kräftig investiert und setzt man den Bestand Werterhalt („Guthaben“) dem Bestand Verwaltungsvermögen („Vermögenswerte, die die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Arbeiten benötigt“ gegenüber, so sieht man sofort, dass die Summe mehr oder weniger aufgeht. Ende Jahr 2018 war die Wasserversorgung bei dieser Betrachtung noch weit im Plus. Generell war es zusammenfassend ein leicht besseres Jahr als budgetiert.

Details allgemeiner Haushalt, Fazit und Ausblick

Im Allgemeinen Haushalt resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 53'237.64. Dieser kann vollumfänglich dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben werden, welcher so von CHF 615'169.14 auf CHF 668'406.78 ansteigt. Das Budget 2019 sah im Allgemeinen Haushalt einen Ertragsüberschuss von CHF 0.00 vor. Die darin budgetierten zusätzlichen Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) von CHF 34'936.80 mussten nicht vorgenommen werden, da die Nettoinvestitionen vom Allgemeinen Haushalt tiefer waren als die ordentlichen Abschreibungen vom Allgemeinen Haushalt. Grund dafür ist die eingegangene Kantonssubvention im Zusammenhang mit der Kugelfangsanierung. Diese war ursprünglich im Jahr 2018 vorgesehen, die Zahlung hat sich jedoch aufgrund der Räumung des Schützenhauses ins Jahr 2019 verzögert.

Das positive Ergebnis ist hauptsächlich auf die Minderausgaben im Bereich der Bildung und dem tieferen Aufwand für den Lastenausgleich Soziales zurückzuführen. Grosse Einbussen sind bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen. Amsoldingen hatte per Stichtag 31.12.2019 rund 20 Einwohner weniger als im Vorjahr. Zusätzlich sind die Steuerteilungen zu Lasten der Gemeinde höher ausgefallen.

Das Haushaltsgleichgewicht ist mittelfristig generell sichergestellt. Infolge der geplanten hohen Investitionen (Zukunftsplanung Schulhaus- und Gemeindehausareal und Sanierung Mehrzweckanlage) und den daraus entstehenden Folgekosten, ist aber keine Entspannung der Finanzlage in Sicht. Im Gegenteil, ohne die Einnahmen aus dem Verkauf vom Schulhausareal und der Mehrwertabschöpfung, müsste für die Finanzierung der Investitionen zusätzliches Fremdkapital – mit entsprechenden Folgekosten und Schulden - aufgenommen werden.

Die Auswirkungen des Coronavirus werden auch für die Gemeinde Amsoldingen Folgen haben. Diese sind aktuell noch schwierig abzuschätzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass erneut bei den Steuereinnahmen sowie bei den Tageskarten der SBB der budgetierte Ertrag nicht erreicht wird. Der nächste Jahresabschluss, das Budget 2021 und der Finanzplan 2021 – 2025 werden Genaueres darüber aussagen.

Wesentliche Abweichungen zum Budget im Allgemeinen Haushalt:

+	41'000	Minderaufwand Kindergarten, Primar- und Sekundarschule
+	16'000	Minderaufwand Musikschule
+	9'000	Minderaufwand Liegenschaft MZA
+	24'000	Minderaufwand Lastenausgleich Soziales, EL und ÖV
+	17'000	Interne Verrechnungen
+	35'000	Minderaufwand zusätzliche Abschreibungen
+	9'000	Minderaufwand Zinsen
+	17'000	<u>Diverses</u>
+	168'000	Mehrerträge / Minderaufwände
-	7'000	Minderertrag aus Verkauf Tageskarten SBB
-	108'000	<u>Minderertrag Steuern</u>
-	115'000	Mindererträge / Mehraufwände

Daraus resultiert der Mehrertrag von rund CHF 53'000.00 gegenüber dem Budget.

Finanzkennzahlen

Die **Nettoschuld pro Einwohner** wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Per 31.12.2019 betrug die Nettoschuld CHF -1'146.53 pro Einwohner. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen. Eine Schuld zwischen CHF 0.00 bis CHF 1'000.00 entspricht einer geringen Belastung.

Der **Bruttoverschuldungsanteil** zeigt die Bruttoschuld in % des Laufenden Ertrages. Diese Kennzahl beantwortet die Frage, ob die Verschuldung in angemessenem Verhältnis zum erwirtschafteten Ertrag steht. Per 31.12.2019 betrug der Bruttoverschuldungsanteil 49.81 %. Ein Anteil zwischen 50 % und 100 % ist gut und unter 50 % ist sehr gut.

Details zu den Spezialfinanzierungen

Im Bereich **Wasser** wurden hohe Investitionen getätigt (siehe Konto Verwaltungsvermögen Wasser), welche nun über 80 Jahre abgeschrieben werden. Der totale Abschreibungsaufwand (CHF 14'286.40) wurde dem Werterhaltungskonto entnommen. Demgegenüber wurde dieses Konto mit der Einlage Spezialfinanzierung Werterhalt (CHF 65'003.00) geöffnert. Die Jahresrechnung der Wasserversorgung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'155.34 ab, welcher dem Rechnungsausgleich Wasser gutgeschrieben wurde. Die getätigten Nettoinvestitionen von CHF 831'208.90 finden sich auf dem Konto „Verwaltungsvermögen Wasser“ wieder.

Im **Abwasser** wurde die Zustandsuntersuchung abgeschlossen. Nun stehen in den nächsten Jahren Investitionen der daraus resultierenden Massnahmen an. Die Abwasserentsorgung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 47'746.45 ab, welcher dem Rechnungsausgleich Abwasser gutgeschrieben wurde. Details betreffend Abgang und Zuwachs beim Abwasser können der Jahresrechnungen entnommen werden.

Die Grundgebühren **Abfall** wurden per 01.01.2019 von CHF 50.00 auf CHF 85.00 pro Wohnung erhöht. Die Abfallentsorgung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'330.40 ab.

Die **Feuerwehr** verzeichnet einen Ertragsüberschuss von CHF 4'673.95. Es sind tiefere Einnahmen aus den Wehrdienstersatzabgaben zu verzeichnen (Rückgang der Einwohnerzahlen per 31.12.2019).

Im Jahr 2019 erhielt die Gemeinde ein Mehrwertabschöpfungsertrag aus der Einzonung Galgacker von CHF 479'500.00 (davon gingen 10%, CHF 47'950.00 an den Kanton). Den Rest des Geldes, CHF 431'550.00 wurde in eine **Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung** eingelegt. Dieses Geld darf nur zu bestimmten Zwecken entnommen werden (z.B. für Abschreibungen aus Investitionen in die Mehrzweckanlage oder in die Ortsplanung). Im Jahr 2019 wurden CHF 3'879.70 für die Abschreibungen der neuen Bühnenbeleuchtung und Elektronik der Mehrzweckanlage entnommen.

Diverse Bestände im Überblick

Bestand allgemeiner Haushalt	01.01.2019	Abgang	Zuwachs	31.12.2019
Bilanzüberschuss (früher Eigenkapital)	CHF 615'169.14		CHF 53'237.64	CHF 668'406.78
Finanzpolitische Reserve	CHF 44'452.35			CHF 44'452.35
Neubewertungsreserve	CHF 443'048.00			CHF 443'048.00
Rückstellung Steuerteilungen	CHF 160'000.00		CHF 29'758.60	CHF 189'758.60
Bestand Spezialfinanzierungen	01.01.2019	Abgang	Zuwachs	31.12.2019
Rechnungsausgleich Wasser	CHF 145'432.10		CHF 10'155.34	CHF 155'587.44
Rechnungsausgleich Abwasser	CHF 208'674.23		CHF 47'746.45	CHF 256'420.68
Rechnungsausgleich Abfall	CHF 11'381.52		CHF 5'330.40	CHF 16'711.92
Rechnungsausgleich Feuerwehr	CHF 153'621.95		CHF 4'673.95	CHF 158'295.90
Mehrwertabschöpfung	CHF -	CHF 3'879.70	CHF 431'550.00	CHF 427'670.30
Werterhalt Wasser	CHF 1'018'198.00	CHF 14'286.40	CHF 65'003.00	CHF 1'068'914.60
Werterhalt Abwasser	CHF 426'594.25	CHF 60'753.55	CHF 74'351.00	CHF 440'191.70
Verwaltungsvermögen Wasser	CHF 309'593.40	CHF 14'286.40	CHF 831'208.90	CHF 1'126'515.90
Verwaltungsvermögen Abwasser	CHF 331'453.45	CHF 49'830.80	CHF 58'814.80	CHF 340'437.45

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 964'510.60 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 657'000.00. Grund für die höheren Nettoinvestitionen im Gesamthaushalt sind die höheren Ausgaben im Bereich Wasser, infolge verzögerter Realisierungsarbeiten aus dem Jahr 2018.

Nachkredite

Gesamthaft wurden Nachkredite in der Höhe von CHF 152'470.70 beschlossen.

Davon sind

- Gebunden	CHF	109'434.25
- Kompetenz Gemeinderat	CHF	43'036.45
- Kompetenz Legislative	CHF	0.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Amsoldingen hat die Jahresrechnung 2019 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 29. April 2020 beschlossen und legt dem Stimmvolk nachfolgende Ergebnisse der Jahresrechnung 2019 zur Genehmigung vor.

8 ANTRAG DER EXEKUTIVE**GENEHMIGUNG:**

Gemäss Art. 71, GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Amsoldingen:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	3'599'061.87
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	3'720'205.65
	Ertragsüberschuss	CHF	121'143.78
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	3'068'684.66
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	3'121'922.30
	Ertragsüberschuss	CHF	53'237.64
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	196'421.74
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	206'577.08
	Ertragsüberschuss	CHF	10'155.34
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	179'505.77
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	227'252.22
	Ertragsüberschuss	CHF	47'746.45
	Aufwand Abfall	CHF	75'738.45
	Ertrag Abfall	CHF	81'068.85
	Ertragsüberschuss	CHF	5'330.40
	Aufwand Feuerwehr	CHF	39'846.40
	Ertrag Feuerwehr	CHF	44'520.35
	Ertragsüberschuss	CHF	4'673.95
	Aufwand Begräbniswesen	CHF	38'864.85
	Ertrag Begräbniswesen	CHF	38'864.85
	Ertragsüberschuss	CHF	0.00
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	1'258'546.90
	Einnahmen	CHF	294'036.00
	Nettoinvestitionen	CHF	964'510.90
NACHKREDITE gem. separater Tabelle (Kompetenz Gemeindeversammlung)		CHF	0.00

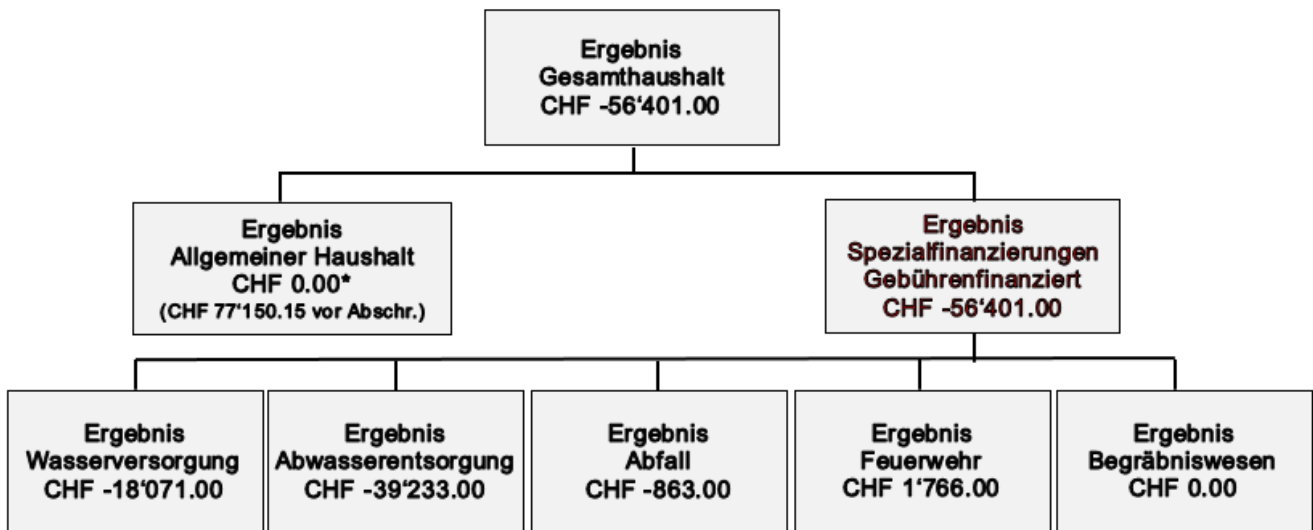
2. Budget und Steueranlagen 2021, Genehmigung

Das Ergebnis des Budgets 2021 im allgemeinen Haushalt rechnet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 77'150.15. Der Ertragsüberschuss wird gemäss HRM2 in die finanzpolitische Reserve eingelegt.

Die **spezialfinanzierten Bereiche** Feuerwehr, Wasser, Abwasser, Abfall und Begräbniswesen schlagen einen Aufwandüberschuss von CHF 56'401.00 zu buche. In der **Spezialfinanzierung Feuerwehr** ist ein kleiner Ertragsüberschuss budgetiert. In der **Spezialfinanzierung Wasserversorgung** wird die Einlage in den Werterhalt von 90% auf 70% reduziert und die Anschlussgebühren werden neu zusätzlich in den Werterhalt eingelegt. Somit kann der Rechnungsausgleich gestärkt werden und es erhöht die Planungssicherheit. Es resultiert weiterhin ein Aufwandüberschuss. Der Rechnungsausgleich ist mit CHF 146'000.00 nach wie vor in einer guten Lage. Die Gebühren sind gleichbleibend berechnet. Die **Spezialfinanzierung Abwasser** schliesst aufgrund des Nachfolgeprojektes der Zustandsuntersuchung mit einem Aufwandüberschuss ab. Der Rechnungsausgleich per 31. Dezember 2021 beträgt dennoch rund CHF 215'000.00. Die **Spezialfinanzierung Abfallentsorgung** schliesst mit einem kleinen Aufwandüberschuss ab. Die Entwicklung ist im Auge zu behalten.

Der **Selbstfinanzierungsgrad im Gesamthaushalt** beträgt im 2021 weniger als 35% was ein Finanzierungsdefizit bedeutet. In Franken bedeutet das rund CHF 401'000.00. Der Selbstfinanzierungsgrad ist ungenügend. Dies führt zur Aufnahme von weiterem Fremdkapital und/oder zur Reduktion der flüssigen Mittel.

Alle Ergebnisse im Überblick



* nach Vornahme von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abschreibungen in Höhe von CHF 77'150.15

Das Ergebnis des Budgets 2021 im allgemeinen Haushalt ist trotz den deutlichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen infolge Covid-19 erfreulich. In den spezialfinanzierten Bereichen resultiert überall ein Aufwandüberschuss, ausser bei der Feuerwehr. Die Rechnungsausgleiche befinden sich jedoch weiterhin in einer stabilen Lage, so dass die Gebühren für das Jahr 2021 gleichbleibend berechnet sind. Die Ausgaben sind zum grossen Teil „fremdbestimmt“ und es gibt kaum Einflussmöglichkeiten.

Im Bereich der Investitionen, namentlich den Investitionen für die Sanierungen unserer Liegenschaften, Strassen, Gewässer, etc. gibt es Handlungsspielraum. Die Investitionen verursachen Folgekosten, welche die Rechnungsjahre noch Jahre später belasten. Je weniger investiert wird, desto günstiger würde es. Eine solche Finanzpolitik wäre aber nicht nachhaltig und kann in späteren Jahren zu noch höheren Investitionskosten führen. Jedoch gilt, dass bei jeder Investition genaustens überlegt wird, was die Folgen (Kosten) sind, ob es Alternativen und Synergien gibt oder allenfalls zukünftig auch darauf verzichtet werden kann. Investitionskredite dürfen nicht zusammen mit dem Budget beschlossen werden. Sie müssen separat vom zuständigen Organ beschlossen werden (< CHF 50'000.00 = Gemeinderat, > CHF 50'000.00 Legislative).

Im Jahr 2021 sind Investitionen aus dem allgemeinen Haushalt von insgesamt CHF 280'000.00 für die Mehrzweckanlage, die Strassen, die Abdichtung des Amsoldingersees, einen Ölabscheider beim Werkhof und die Ortsplanungsrevision, geplant. Im Bereich Abwasser sind Ausgaben von CHF 200'000.00 geplant und im Bereich Begräbniswesen CHF 112'000.00.

Nachfolgende Erläuterungen zeigen die Abweichungen des allgemeinen Haushalts zur Jahresrechnung 2019 auf. Die nachfolgende Tabelle ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde einsehbar oder kann auf Wunsch separat bestellt werden.

Funktion	Budget 2021	Differenz zu Budget 2020	Differenz zu Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2019
Nettoausgaben					
0 Allgemeine Verwaltung	312'855.40	-5'724.80	-26'560.95	318'580.00	339'416.35
1 Öffentliche Sicherheit	53'227.50	498.50	-1'377.75	52'729.00	54'605.25
2 Bildung	689'512.80	18'250.80	88'348.50	671'262.00	603'164.10
3 Kultur, Sport und Freizeit	36'405.00	-800.00	8'420.55	37'205.00	27'984.45
4 Gesundheit	2'400.00	400.00	72.10	2'000.00	2'327.90
5 Soziale Sicherheit	681'240.00	14'620.00	45'722.80	666'620.00	635'517.40
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	173'841.40	-18'273.60	5'809.05	191'915.00	167'832.35
7 Umwelt und Raumordnung	45'754.40	9'301.95	20'924.35	36'452.45	24'830.05
Total Netto-Mehrausgaben Budget 2021 zu Rechnung 2019			139'358.45		
Nettoeinnahmen					
8 Volkswirtschaft	32'185.00	2'450.00	1'412.85	34'635.00	33'597.85
9 Finanzen und Steuern	2'040'001.45	-82'478.45	-164'683.81	1'957'523.00	1'875'317.64
Total Netto-Mindereinnahmen Budget 2021 zu Rechnung 2019			-163'270.96		
Total Differenz Budget 2021 zu Rechnung 2019 (Saldo Mehrausgaben und Mindereinnahmen)			-23'912.51		
Ergebnis allgemeiner Haushalt vor Einlage finanzielle Reserve	77'150.15			15'394.55	53'237.64
Kontrolle / Plausibilität					
Mehreinnahmen und Minderausgaben (-) / Mindereinnahmen und Mehrausgaben (+)					
Allgemeine Dienste			-28'000.00		
Militärische Verteidigung			-5'000.00		
Kindergarten, Primar- und Sekundarschule			26'000.00		
Musikschule			6'000.00		
Schulliegenschaften			-9'000.00		
Mehrweckanlage			19'000.00		
Schülertransporte			14'000.00		
Schule Besondere Massnahmen			30'000.00		
Freizeit, Spielplatz			5'000.00		
Betreuungsgutscheine			7'000.00		
Gemeindestrassen			6'000.00		
Lastenausgleich Soziales			33'000.00		
Lastenausgleich OV			6'000.00		
Gewässerbauungen			10'000.00		
Arten- und Landschaftsschutz			5'000.00		
Begräbniswesen			4'000.00		
Wertberichtigung Steuern			12'000.00		
Einkommensteuern			96'000.00		
Steuerteilungen zu Gunsten NP			-10'000.00		
Steuerteilungen zu Lasten NP			-138'000.00		
Vermögenssteuern			-14'000.00		
Sonderveranlagungen			20'000.00		
Liegenschaftssteuern			-12'000.00		
Lastenausgleich neue Aufgabenteilung			-9'000.00		
Finanzausgleich			-38'000.00		
Zinsen			4'000.00		
Abschreibungen Unvorhergesehenes			3'000.00		
Auflösung Neubewertungsreserve			-84'179.00		
Diverses			17'179.00		
Total Differenz Budget 2021 zu Rechnung 2019 (Mehrertrag)			-24'000.00		
Ertragsüberschuss Rechnung 2019			53'237.64		
Ertragsüberschuss Budget 2021			77'150.15		
Kontrolle			-23'912.51		

Die **Funktion 0, Allgemeine Verwaltung**, verringert sich gegenüber der Rechnung 2019 um rund CHF 27'000.00 (- 8.49%) und um rund CHF 6'000.00 gegenüber dem Budget 2020 (- 1,83%). Der Personalaufwand ist rund CHF 37'000.00 tiefer als in der Rechnung 2019. Die Aufwendungen der immateriellen Anlagen nehmen um CHF 12'000.00 zu. Es werden zwei neue Programme für die Verwaltung angeschafft. Die einmaligen Kosten betragen CHF 6'000.00 und die wiederkehrenden Kosten betragen rund CHF 4'000.00. Die Entschädigung an die kantonale Steuerverwaltung nimmt zu. Die internen Verrechnungen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst, insbesondere infolge des Mehraufwandes aus dem Nachfolgeprojekt der Zustandsuntersuchung der Abwasseranlagen.

In der **Funktion 1, Öffentliche Sicherheit**, ist der Mehraufwand zur Rechnung 2019 darin begründet, dass mit weniger Nettoeinnahmen im Bauwesen gerechnet wird. Die Abschreibungen der Sanierung des Kugelfanges sind, infolge der eingegangenen Subventionen, tiefer. Die periodische Kontrolle aller Zivilschutzanlagen inkl. den daraus entstehenden Massnahmen (Unterhalt) haben sich infolge Covid-19 verzögert und werden daher im Budget 2021 nochmals eingestellt. Diese Aufwendungen können über den Ersatzbeitragsfonds zurückgefordert werden.

Die **Funktion 2, Bildung**, belastet unser Budget rund CHF 86'000.00 mehr als in der Rechnung 2019. Dies infolge Mehrfahrten des Schulbusses, höheren Lehrerbesoldungen sowie Folgekosten des Lehrplans 21 (Betriebs-, Infrastruktur- und Gehaltskosten). In der Sekundarschule wird zudem mit höheren Gymnasiumkosten gerechnet. Die Gehalts- und Betriebskosten sowie die Schülerbeiträge der besonderen Massnahmen werden seit dem Jahr 2020 unter Funktion 2200 geführt. Für die Aufwendungen der Musikschulen wurde ein Durchschnittswert der letzten Jahre angewendet. Infolge der geplanten Investitionen in die Mehrzweckanlage (MZA) erhöhen sich die Abschreibungen. Dieser Abschreibungsaufwand wird aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung entnommen und somit ausgeglichen. Infolge Personalwechsel entstehen bei der MZA höhere Ausgaben. Weiter sind Unterhaltsarbeiten von rund CHF 8'000.00 bei der MZA geplant. Davon sind CHF 4'000.00 für den Unterhalt des Rasens vorgesehen.

Die **Funktion 3, Kultur und Freizeit**, und die **Funktion 4 Gesundheit**, bewegen sich im Rahmen der Vorjahre. Im Jahr 2021 sind weitere Unterhaltsarbeiten für den Spielplatz bei der Mehrzweckanlage geplant.

Mehrkosten von rund CHF 46'000.00 gegenüber der Rechnung 2019 sind infolge höherer Abgaben für den Lastenausgleich Soziales in der **Funktion 5, Soziale Sicherheit**, budgetiert. Dies hauptsächlich infolge höherer Einwohnerzahlen und den Auswirkungen von Covid-19. Zudem nehmen die Aufwendungen des regionalen Sozialdienstes zu. Weiter wurde per 01.08.2020 das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt. Die Gemeinde trägt einen Selbstbehalt von 20% (nach Abzug des Elterntarifs). Die daraus entstehenden Kosten sind schwer abzuschätzen. Im Budget 2021 sind rund CHF 7'000.00 vorgesehen. Das bisherige KITA- und Tageselternangebot wurde nicht oft benutzt.

Bei der **Funktion 6, Verkehr und Nachrichtendienst**, fallen die Nettoausgaben gegenüber der Rechnung 2019 rund CHF 6'000.00 höher aus. Infolge Personalwechsel ist mit einem tieferen Personalaufwand zu rechnen. Mehrausgaben sind beim Verbrauchsmaterial, bei den Anschaffungen, beim Unterhalt der Strassenbeleuchtung (Ersatz Weihnachtssterne) und bei den Fahrzeugmieten geplant. Zudem sind neue Abschreibungen von rund CHF 4'000.00 infolge der Strassensanierung Hohllinden und dem Anteil an der Kantonsstrassen- und Gehwegsanierung berücksichtigt. Weiter ist geplant beim Werkhof einen Ölabscheider zu installieren, welcher die Erfolgsrechnung ebenfalls mit jährlichen Abschreibungen von CHF 2'000.00 belastet. Die internen Verrechnungen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die **Funktion 7, Umwelt und Raumordnung**, beinhaltet u.a. die spezialfinanzierten Funktionen Wasser, Abwasser, Abfall sowie das Begräbniswesen. Diese vier Funktionen haben keine Auswirkungen auf den allgemeinen Haushalt. Gegenüber der Rechnung 2019 erhöht sich der Nettoaufwand um rund CHF 21'000.00. Beim Unterhalt des Wasserbaus ist geplant, den Walenbach für CHF 5'000.00 zu reinigen und beim Amsoldinger- und Uebesichsee ein Monitoring durchzuführen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für das Monitoring. Dies führt im Jahr 2021 zu einem Mehraufwand von rund CHF 4'000.00. Dieses Projekt hat sich vom Jahr 2020 ins Jahr 2021 verschoben. Weiter sind CHF 5'000.00 eingeplant für eine Machbarkeitsstudie betreffend des Biber-Problems erstellen zu lassen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Thierachern.

Die Einnahmen in der **Funktion 8, Volkswirtschaft**, sind vor allem die Konzessionsbeiträge der BKW.

In der **Funktion 9, Finanzen und Steuern**, wird gegenüber der Rechnung 2019 mit rund CHF 165'000.00 Mehreinnahmen gerechnet.

Einkommens- und Vermögenssteuern und Steuerteilungen

Die Einkommenssteuern wurden mit einer Steueranlage von 1.85 berechnet. Die Berechnung basiert auf dem Ergebnis der Rechnung 2019 und den aktuellsten Kenntnissen. Für das Jahr 2021 wird mit mehr Steuerpflichtigen als im Jahr 2019 gerechnet. Infolge Covid-19 wird jedoch mit rund CHF 96'000.00 weniger Einkommenssteuern gerechnet. Die Vermögenssteuern wurden mit einer Steueranlage von 1.85 berechnet. Die Berechnung basiert auf dem Ergebnis der Rechnung 2019 und den aktuellsten Kenntnissen. Es wird mit CHF 14'000.00 Mehreinnahmen gerechnet. Die Steuerteilungen zu Lasten der Gemeinde sinken um rund CHF 138'000.00.

Sonderveranlagungen

Die Sondersteuern wurden analog Budget 2020 übernommen. Dies ergibt Mindereinnahmen zur Rechnung 2019 von CHF 20'000.00.

Liegenschaftssteuern

Die Einnahmen der Liegenschaftsteuer steigen infolge allgemeiner Neubewertung 2020 von CHF 148'000.00 auf CHF 160'000.00.

Finanz- und Lastenausgleich

Der Lastenausgleich neue Aufgabenteilung zu unseren Lasten ist, aufgrund eines tieferen pro Kopf-Beitrages und tieferen Einwohnerzahlen (Durchschnitt der letzten drei Jahre), gesunken. Die Berechnung erfolgt mittels Kalkulationstool des Kantons.

Ab 2021 gibt es wieder ein Zuschuss der Mindestausstattung. Der Zuschuss für den Disparitätenabbau steigt an. Dies, weil Amsoldingen im Vergleich zu den Bernergemeinden eine tiefere Steuerkraft aufweist.

Zinsen

Die Zinsbelastungen nehmen zu. Bei der Postfinance konnte im Jahr 2016 ein Kredit über CHF 1'000'000.00 zu 0.5% für acht Jahre fest aufgenommen werden. Im Jahr 2018 wurde ein weiterer Kredit von CHF 500'000.00 zu 0.2% für fünf Jahre fest aufgenommen. Diese Mittel sind für die geplanten hohen Investitionen aufgenommen worden. Für das Jahr 2021 sollte gemäss Liquiditätsplanung kein weiteres Fremdkapital benötigt werden. Die Zinsen, die an die Spezialfinanzierungen zu bezahlen sind, sind mit CHF 2'300.00 berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt sind die kalkulatorischen Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (rund CHF 1'600.00 zu Gunsten des allgemeinen Haushalts).

Unvorhergesehenes

Es sind Abschreibungen von CHF 3'000.00 für Unvorhergesehenes vorgesehen.

Auflösung Neubewertungsreserve

Ab dem Jahr 2021 wird der Rest der Neubewertungsreserve innerhalb von fünf Jahren zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Diese buchmässige Entnahme verbessert das Rechnungsergebnis im Jahr 2021 bis 2025 jährlich um CHF 84'179.00, obwohl substantiell nicht mehr Geld vorhanden ist.

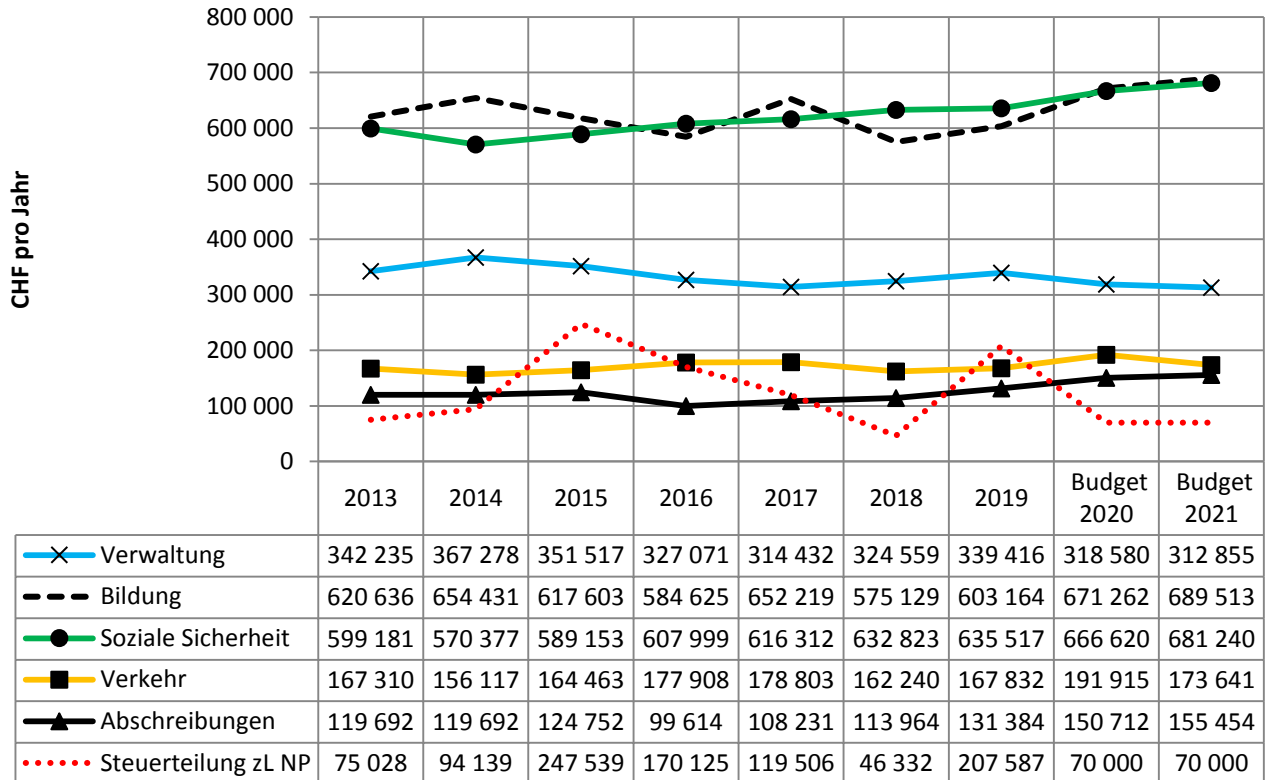
Einwohnergemeinde Amsoldingen HRM2

Funktionen 1-stufig

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	3'430'251.80	3'507'401.95	3'366'499.45	3'381'894.00	4'249'435.66	4'302'673.30
	Netto 31.12.	77'150.15		15'394.55		53'237.84	
0	Allgemeine Verwaltung	420'835.40	107'980.00	403'060.00	84'480.00	429'456.75	90'040.40
	Netto 31.12.		312'855.40		318'580.00		339'416.35
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	141'773.50	88'546.00	142'834.00	90'105.00	152'362.05	97'756.80
	Netto 31.12.		53'227.50		52'729.00		54'805.25
2	Bildung	954'832.60	265'320.00	942'962.00	271'700.00	892'165.65	289'001.55
	Netto 31.12.		689'512.80		671'262.00		603'164.10
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	43'405.00	7'000.00	45'705.00	8'500.00	36'514.10	8'529.65
	Netto 31.12.		36'405.00		37'205.00		27'984.45
4	Gesundheit	2'400.00		2'000.00		2'327.90	
	Netto 31.12.		2'400.00		2'000.00		2'327.90
5	Soziale Sicherheit	704'440.00	23'200.00	689'820.00	23'200.00	637'190.40	1'673.00
	Netto 31.12.		681'240.00		666'620.00		635'517.40
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	257'241.40	83'600.00	288'915.00	97'000.00	292'840.40	125'008.05
	Netto 31.12.		173'641.40		191'915.00		167'832.35
7	Umweltschutz und Raumordnung	628'348.35	582'593.95	586'881.45	550'429.00	1'554'712.00	1'529'881.95
	Netto 31.12.		45'754.40		36'452.45		24'830.05
8	Volkswirtschaft	1'965.00	34'150.00	1'865.00	36'500.00	1'968.65	35'566.50
	Netto 31.12.	32'185.00		34'835.00		33'597.85	
9	Finanzen und Steuern	275'010.55	2'315'012.00	262'457.00	2'219'980.00	249'897.76	2'125'215.40
	Netto 31.12.	2'040'001.45		1'957'523.00		1'875'317.64	

Budget 2021, Budget 2020 und Rechnung 2019 nach Funktionen

Trend Nettoausgaben allgemeiner Haushalt



Antrag des Gemeinderates

- Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.85
- Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2‰ des amtlichen Wertes
- Genehmigung der Feuerwehr-Ersatzabgabe von 9.0% der einfachen Kantons- und Gemeindesteuer (mind. CHF 20.00, max. CHF 450.00)
- Genehmigung Budget 2021 bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	3'505'635.95	CHF	3'449'234.95
Aufwandüberschuss			CHF	56'401.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	2'889'302.00	CHF	2'889'302.00
Ertragsüberschuss	CHF	0.00		
SF Wasserversorgung	CHF	200'900.05	CHF	182'829.05
Aufwandüberschuss			CHF	18'071.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	243'080.80	CHF	203'847.80
Aufwandüberschuss	CHF		CHF	39'233.00
SF Abfall	CHF	81'155.00	CHF	80'292.00
Aufwandüberschuss			CHF	863.00
SF Feuerwehr	CHF	42'400.00	CHF	44'166.00
Ertragsüberschuss	CHF	1'766.00		
SF Begräbniswesen	CHF	48'798.10	CHF	48'798.10
Ertragsüberschuss	CHF	0.00		

3a. Neues Gemeinschaftsgrab, Kreditbewilligung

Verpflichtungskredit

Das bestehende Gemeinschaftsgrab aus dem Jahr 1990 stösst an seine Grenzen, da der Platz für Beerdigungen beschränkt ist und die Grabesruhe eingehalten werden muss. Zudem entspricht die Bestattung auf das alte Gemeinschaftsgrab nicht mehr den Wünschen der Bevölkerung.

Aus diesen Gründen begann sich die Begräbniskommission, welche mit je einem Mitglied der Vertragsgemeinden vertreten ist, vor zwei Jahren mit dem Projekt für ein neues Gemeinschaftsgrab auseinander zu setzen. Mit dem Landschaftsarchitekt Buchmann aus Langnau wurde ein Konzept erarbeitet und in den Kommissionssitzungen ausgearbeitet. Wie allgemein bekannt, ist die Zahl der Reihengräber auch auf dem Friedhof Amsoldingen rückläufig, weil vermehrt Bestattungen ins Gemeinschaftsgrab erwünscht werden. Der Friedhof Amsoldingen weist viele Leerfelder auf, die umgenutzt werden können.

Nach erfolgter Bestandesaufnahme hat der Gemeinderat im Februar 2020 den Auftrag zur Erarbeitung eines Detailprojekts für ein neues Gemeinschaftsgrab erteilt. Im Mai 2020 haben die Vertragsgemeinden dem Vorhaben schriftlich zugestimmt. Im August 2020 hat der Gemeinderat dem Konzept, das von Herrn Buchmann erarbeitet wurde, und dem dazugehörigen Verpflichtungskredit zugestimmt und zu Händen der Legislative verabschiedet. Geplant ist ein Gemeinschaftsgrab mit Bestattung einer Bio-Urne direkt in die Grünfläche, Name und Jahrzahlen können im dafür vorgesehenen Randstein eingraviert werden.

Ziel ist es, das neue Gemeinschaftsgrab per Januar 2022 in Betrieb zu nehmen. Die damit verbundene Tarifierhöhung respektive die Reglementsanpassung soll nun in Verbindung mit dem Verpflichtungskredit dem Stimmvolk zur Abstimmung gebracht werden.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Honorar Konzepterstellung (Erfolgsrechnung, Jahr 2019)	CHF	7'588.00
Honorar Detailplanung (Investitionsrechnung [IR], Jahr 2020)	CHF	7'000.00

Bisherige Ausgaben	CHF	14'588.00
---------------------------	------------	------------------

Honorar Ausschreibung, Ausführungsplanung und Ausführung (IR, Offerte)	CHF	12'200.00
Baukosten Gemeinschaftsgrab (IR, Kostenschätzung)	CHF	61'200.00
Reserve rund 20%	CHF	16'600.00

Weitere Ausgaben	CHF	90'000.00
-------------------------	------------	------------------

Die Gesamtkosten für das neue Gemeinschaftsgrab belaufen sich auf CHF 104'588.00. Gemäss Art. 4, Lit. d, der Gemeindeordnung Amsoldingen, ist somit das zuständige finanzkompetente Organ die Legislative.

Im Finanzplan 2020 bis 2024 waren bisher CHF 65'000.00 vorgesehen. Die Nutzungsdauer des Gemeinschaftsgrabes beträgt 40 Jahre. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungsaufwand zu Lasten der Erfolgsrechnung von CHF 2'425.00. Das sind jährlich CHF 800.00 mehr als bisher im Finanzplan berücksichtigt waren. Weiter kommt ein kalkulatorischer Zins von 0.5% auf dem Anschaffungswert hinzu, was CHF 485.00 pro Jahr entspricht. Somit beträgt der jährliche Kapitaldienst (Abschreibungen und Zinsen) CHF 2'910.00. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen. Die notwendigen finanziellen Mittel sind nach aktuellen Kenntnissen vorhanden, es muss kein zusätzliches Fremdkapital angeschafft werden.

Der gesamte Aufwand geht zu Lasten der Spezialfinanzierung Begräbniswesen. Der jährliche Aufwandüberschuss wird auf die drei Gemeinden (Zwieselberg, Stocken-Höfen [Ortsteil Höfen] und Amsoldingen) nach Einwohnerzahlen aufgeteilt. Es wird kein Rechnungsausgleich geführt.



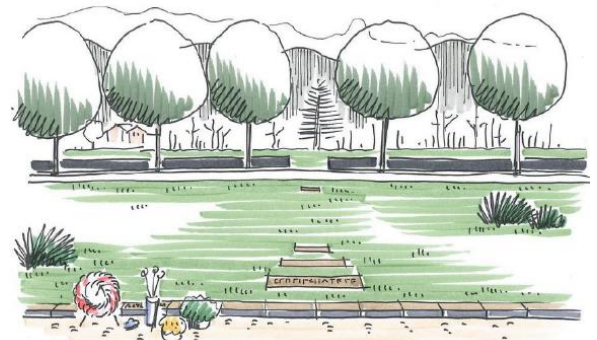
Altes Gemeinschaftsgrab



*Altes Gemeinschaftsgrab, Namensschilder auf Naturstein
Aluplatten mit Einzel-Namensschildern*



Visualisierung Bestattung auf neuem Gemeinschaftsgrab



Visualisierung Blick von Sitzgelegenheit Richtung Stockhornkette

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, einen Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 90'000.00 (inkl. Nebenkosten, MWST und Reserve) für die Erstellung des Gemeinschaftsgrabes, zu genehmigen.

3b. Teilrevision Begräbnisreglement, Genehmigung

Da die neue Bestattungsart für den Friedhofgärtner mehr Aufwand generiert als bisher, muss eine Gebührenanpassung erfolgen. Der Gemeinderat hat die entsprechende Reglementsanpassung auf Antrag der Begräbniskommission an der Sitzung vom 31. August 2020 zuhanden der Legislative verabschiedet.

Bekannt ist, dass die Gravurkosten pro Bestattung höher ausfallen werden als beim bisherigen Gemeinschaftsgrab. Der Name wird im vorgesehenen Randstein eingraviert und nach Anzahl Buchstaben berechnet (pro Buchstabe rund CHF 20.00 exkl. MWST). Diese Kosten sollen vom Steinhauer direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt werden. Bisher war die Gravur auf die Plaketten bei den Friedhof- und Bestattungsgebühren von CHF 300.00 inklusive. Auf eine Gravur kann auch verzichtet werden. Der Tarif für das neue Gemeinschaftsgrab soll CHF 400.00 (exkl. Gravurkosten und Grabschmuck im Rahmen der Beisetzung) betragen. Dem Stimmvolk wird ein Gebührenrahmen zwischen CHF 250.00 bis CHF 600.00 beantragt.

Sobald die Beisetzung auf dem neuen Gemeinschaftsgrab möglich ist, wird das alte Gemeinschaftsgrab eingestellt. Nach Ablauf der Grabesruhe kann das alte Gemeinschaftsgrab aufgehoben werden.

Gemäss Art. 4, Bst. a, Gemeindeordnung Amsoldingen, beschliesst die Legislative die Abänderung von Reglementen. Der Gebührentarif (Verordnung) erlässt gemäss Art. 3 und 30 des Begräbnisreglements, der Gemeinderat.

Folgende Artikel-Änderungen sind vorgesehen

- **Art. 22: Anpassung Titel und Ergänzung mit Abs. 5:** „Sobald die Beisetzung auf dem neuen Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 23 möglich ist, wird das alte Gemeinschaftsgrab eingestellt. Nach Ablauf der Grabesruhe kann das alte Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 27 aufgehoben werden.“
- **Neuschaffung Art. 22a:** „Neues Gemeinschaftsgrab“:
 - ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird eine Bio-Urne beigelegt. Die Urne kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.
 - ² Die Gravur des Schriftsteines, welche den Familiennamen, Vorname, ev. Jahrgang und Sterbejahr enthält, ist durch die Angehörigen in Auftrag zu geben und zu finanzieren.
 - ³ Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch den Friedhofgärtner.
 - ⁴ Dekorationen und Blumen werden regelmässig entfernt.
 - ⁵ Die Grabschmückung im Rahmen der Bestattung ist nicht inbegriffen. Sie kann von den Angehörigen in Auftrag gegeben werden.
- **Art. 31 Ersatz:** „Laufenden Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“ aufgrund der Umstellung von HRM1 auf HRM2.
- **Art. 35 Ergänzung Abs. 3:** „Die mit der Teilrevision vom 13. Dezember 2020 geänderten Artikel 22, 22a und 31 sowie im Anhang 1, Ziffer 1, Buchstabe e, f, g und h treten per 18. Januar 2021 in Kraft.“
- **Ergänzung Genehmigungs- und Auflagezeugnis-Formel** betreffend Teilrevision
- **Anpassung Anhang 1:** Gebührenrahmen, Ziffer 1
 - o Abänderung Buchstabe e) auf „altes Gemeinschaftsgrab inkl. allf. Gravur CHF 250.00 – 500.00“
 - o Neuerstellung Buchstabe f) „Neues Gemeinschaftsgrab exkl. Gravur / Grabschmuck im Rahmen der Beisetzung CHF 250.00 – 600.00“
 - o Abänderung bisheriger Buchstabe f) in Buchstabe g)
 - o Abänderung bisheriger Buchstabe g) in Buchstabe h)

Den Kommissionsmitgliedern, dem Gemeinderat, dem Friedhofgärtner und vielen Einwohner ist bewusst, dass die Friedhofparzelle an der Chorherrengasse an einem landschaftlich bemerkenswert schönen Ort liegt.

Durch die sanfte Umgestaltung und dem weitsichtigen Konzept der gesamten Anlage, dürfen wir uns weiterhin an einen Ort der Ruhe und Besinnung erfreuen.

Präsidentin der Begräbniskommission
Marianne Gottier

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision des Begräbnisreglements zu genehmigen.

4. Einführung Schulsozialarbeit, Genehmigung Übertragungsreglement

Was ist Schulsozialarbeit?

Schulsozialarbeit (SSA) ist Teil des Bildungssystems und kommt aus der Fachrichtung Soziale Arbeit. Es handelt sich um einen eigenständigen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule. Die Belastungen der Verantwortlichen in Schule und Schulumfeld mit sozialen Schwierigkeiten von Schüler/-innen hat stark zugenommen. Unterschiedliche Wertvorstellungen, kulturelle Unterschiede und zahlreiche äussere Einflüsse prägen den heutigen Schulalltag. Schulsozialarbeit ist eine Quelle zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Schulsozialarbeit ist für alle Beteiligten gut erreichbar zur Lösung bei Problemen und Krisen und unterstützt die Schule im präventiven Handeln.

Zielsetzungen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit geht speziell auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein, die aufgrund ihres familiären und sozialen Umfelds unter zusätzlichen Belastungen leiden und deshalb besondere Unterstützung benötigen. Sie sorgt auf diese Weise dafür, dass die Lehrpersonen in ihren erzieherischen Aufgaben entlastet werden. Schulsozialarbeit wird eingesetzt bei Verhaltensproblemen von Schülerinnen und Schülern (Konflikte, Mobbing, Gewalt, Vandalismus), psychosozialen Problemen von Schülerinnen und Schülern (soziale, persönliche und familiäre Probleme, Verwahrlosung, Beziehungs- und Suchtprobleme u.a.) und Integrationsproblemen.

Die Schulsozialarbeit strebt folgende Ziele an:

- Sie fördert und unterstützt die schulische, soziale und gesellschaftliche Integration der Kinder und Jugendlichen.
- Die Schulsozialarbeit entlastet die Lehrpersonen, Schulleitungen und Speziallehrkräfte von der Bearbeitung sozialer Probleme. Diese sollen sich wieder auf ihre jeweilige Kernaufgabe konzentrieren können.
- Sie unterstützt die Schulverantwortlichen und die Eltern in ihren erzieherischen Aufgaben.
- Sie leistet einen Beitrag zu einer verstärkten Kooperation zwischen schulischen und ausserschulischen Akteuren, insbesondere zu Sozialdienst, Erziehungsberatung sowie Kinderschutzbehörde.
- Sie unterstützt nach Möglichkeit die Schulverantwortlichen in der Früherkennung und Prävention.

Pilotprojekt mit dreijähriger Versuchsphase

Eine Bedarfsanalyse kam für das Schuljahr 2015/2016 zum Ergebnis, dass in den Schulen von Amsoldingen, Stocken-Höfen, Thierachern und Uttigen ein Bedarf nach sozialarbeiterischer Beratung und Unterstützung in 88 Einzelfällen sowie 118 Gruppen- und Klassensituationen bestand. Der Gemeinderat hat im August 2017 der dreijährigen Pilotphase der Schulsozialarbeit zugestimmt. Seit Sommer 2018 ist die regionale Schulsozialarbeit ein provisorisches Angebot des regionalen Sozialdienstes Uetendorf. Es umfasst die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in den genannten Gemeinden und besteht in losgelöster Form von der Schule.

Kosten

Für die Unterstufenschüler des Aussenstandorts Amsoldingen (Kindergarten und 1. sowie 2. Klasse) wurden bis anhin 5% in ambulanter Form berechnet und von der Gemeinde Uetendorf in Rechnung gestellt. Die Leistungen für die Schüler der 3. bis 6. Klasse wurden von der Gemeinde Thierachern nach Schülerzahlen per 15.09. in Rechnung gestellt, so wie auch die Oberstufen-Schüler. Die definitive Einführung der Schulsozialarbeit würde dieselbe Weiterführung wie bis anhin bedeuten.

Die Kosten können je nach Bedarf und Schülerzahlen variieren. Während des Pilotprojektes sind jährliche Aufwände von rund CHF 11'000.00 entstanden.

Gespräche durch die Ressortvorsteherin Soziales mit den Lehrpersonen der Schule Amsoldingen ergaben, dass die bisherige Form für die Lehrpersonen in Ordnung ist und unbedingt weitergeführt werden soll.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung im August 2020, die Schulsozialarbeit mit denselben Bedingungen wie im Pilotprojekt, zu Handen der Legislative verabschiedet.

Die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Schulsozialarbeit an die Einwohnergemeinde Uetendorf stellt eine Aufgabenübertragung nach Art. 68, Gemeindegesetz dar, über welche ein Übertragungsreglement zu erlassen ist. Die Genehmigung des Aufgabenübertragungsreglements liegt in der Kompetenz der Legislative.

Das Übertragungsreglement und der ausgearbeitete Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Uetendorf liegen vom 12. November 2020 bis am 11. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, das Übertragungsreglement zur definitiven Einführung der Schulsozialarbeit zu genehmigen.

5. Ausscheidung Gewässerräume, Genehmigung Zonenplan und Baureglement

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Für jedes Gewässer muss ein Gewässerraum ermittelt und grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung erlauben bei Fliessgewässern wenig Spielraum in der Festlegung des Ausmasses des Gewässerraums. Auch für stehende Gewässer muss das Mindestmass von 15m Gewässerraum zwingend eingehalten werden. Bei den beiden Seen Amsoldinger- und Uebeschisee musste es aufgrund von grossen Werten in Biodiversität und Landschaft sogar erhöht werden. Hierbei war eine Interessenabwägung zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsinteressen wie auch teilweise Hochwasserschutzanliegen nötig, welche zusammen mit Vertreterinnen des Kantons, der Gemeinde und der Landwirtschaft gemacht wurde und zum vorliegenden Projekt geführt hat.

Da nur ein Gewässer durch Siedlungsgebiet fliesst, sind primär die Landwirte von der Ausscheidung der Gewässerräume betroffen. Bei der Erarbeitung der Gewässerräume wurde deshalb auf den richtigen Einbezug der Landwirtschaft geachtet. Ein Vertreter der Landwirtschaft hatte in der Projektkommission Einsitz und war bei den Begehungen mit Gemeinde und Kantonsvertreter mit dabei. Ausserdem wurde bei einer Startsitzen auch ein Vertreter der Flurgenosenschaft in die Gespräche einbezogen.

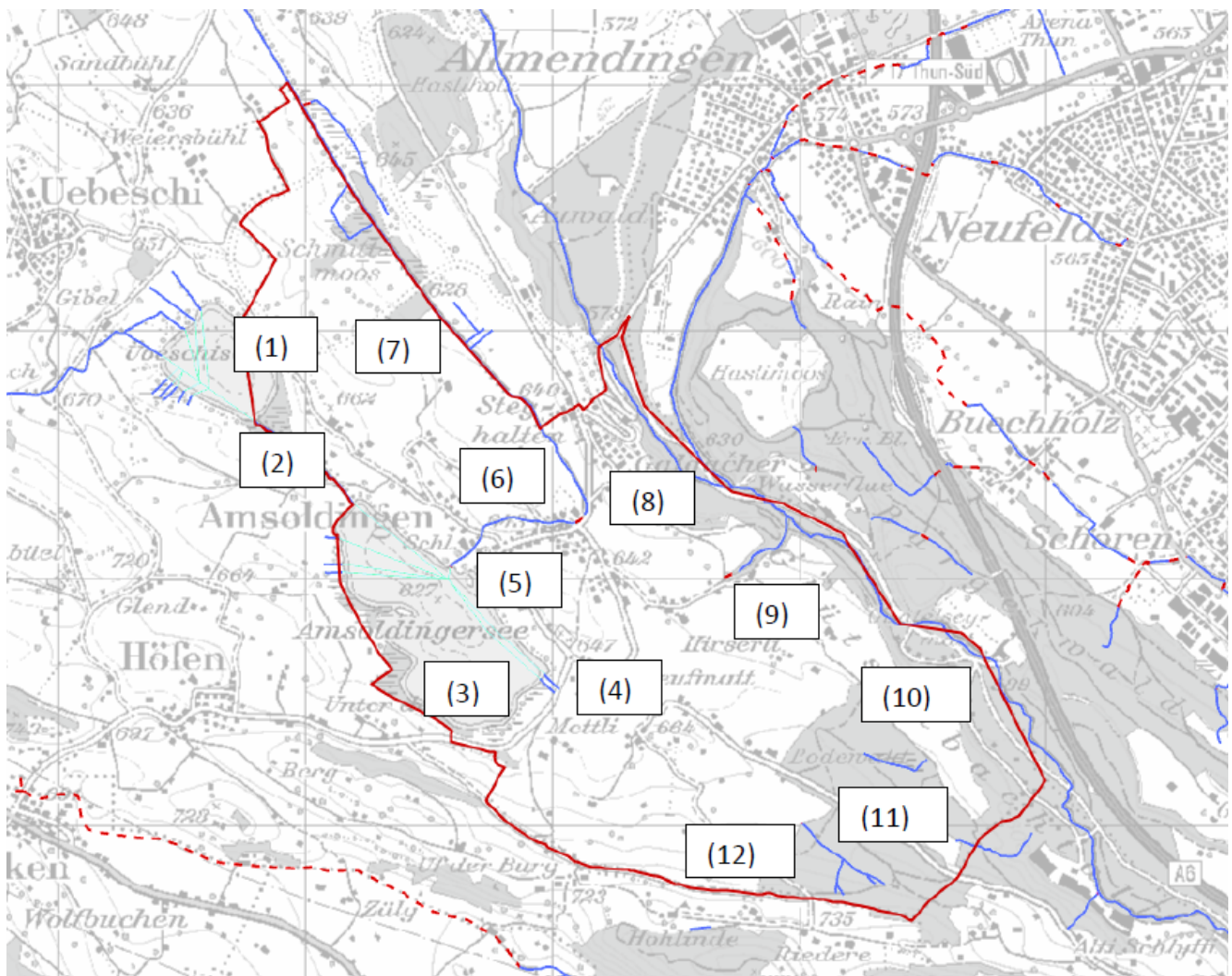
Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden. Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen ist im Gewässerraum nur ausnahmsweise möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind und sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen, die sich bereits im neuen Gewässerraum befinden, geniessen Besitzstandgarantie.

Auch auf die landwirtschaftliche Nutzung hat der Gewässerraum Auswirkungen: Im Gewässerraum dürfen Flächen nur extensiv genutzt werden, dies trifft auch für den privaten Gartenbau zu.

Im Gewässernetz des Kantons Bern sind in Amsoldingen zwölf Gewässer erfasst. Im Folgenden werden sie kurz vorgestellt:

Der **Uebeschisee (1)** (Durchmesser ca. 370m) und der **Amsoldingersee (3)** (ca. 1km lang und 500m breit) sind Moränenseen, welche einst vom Aaregletscher geformt wurden. Die Seen sind von Schilf und Bäumen gesäumt und gehen auf westlicher Seite von der Uferzone in ein Flachmoor über. Deshalb sind auch die Zugänge zum See wenig zahlreich. Beide Seen befinden sich zudem innerhalb des Perimeters einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Nr. 336). Die Seen werden beide von unterirdischen Zuflüssen und Drainagesystemen gespiesen und sind über das **Seebächli (2)** miteinander verbunden. Sie haben ihren einzigen Abfluss im **Mülibach (5)**, welcher das Wasser durch die Erhaltungszone Schlossgut ins Dorf führt. Ab dem Seegässli wird der Mülibach zum **Sagibach (6)**. Er wurde früher verbaut und ist heute teilweise als stark beeinträchtigt eingestuft. Er ist bei der Sägerei und beim Mehrzweckgebäude für zwei kurze Abschnitte eingedolt. Nach der eingedolten Strecke verläuft der Bach weiter als **Walebach (7)** in nördlicher Richtung durch militärisch genutztes und durch ein Naturschutzgebiet geschütztes Land zur Grenze von Thierachern. Die Schlaufe innerhalb des Naturschutzgebiets gehört ausserdem zum Walebach dazu. Weiter unten wird der Bach in den **Glütschbach (8)** münden. Dieser fliesst auch bereits auf Amsoldinger Gemeindegebiet, jedoch fast ausschliesslich im Wald und unterhalb des Steghalten-Stutzes auf gleicher Höhe wie die Gemeinde Thun. Er bildet zugleich den Grenzbach zu Thun und wird von Erholungssuchenden stark genutzt. Er wird unter anderem vom **Aarbach (9)** gespiesen, der jedoch auch komplett im Wald verläuft und nicht zugänglich ist. Es gibt auch noch mehrere weitere **kleine Gewässer (10, 11, 12)** in Amsoldingen, bei welchen der Ursprung und der genaue Verlauf nicht so klar sind und welche wahrscheinlich unter anderem auch durch Drainagesysteme gespiesen werden.

Die Gemeinde Amsoldingen behandelt den Umgang mit der Nutzung und den Abständen von Gewässern im aktuellen Baureglement aus dem Jahr 2013 mit den Artikeln 12 und 39. Damit sind in Amsoldingen sowohl die Bewirtschaftung der an Gewässer angrenzenden Flächen wie auch die zulässige bauliche Nutzung bereits geregelt. Die Ausscheidung der Gewässerräume mit ihren Nutzungseinschränkungen ist also nichts grundsätzlich Neues. Durch die neue Berechnungsweise müssen teilweise Anpassungen an den bisher zulässigen Massen vorgenommen werden. Die neu ausgeschiedenen Gewässerräume werden als Grundlage für die Nutzungseinschränkungen dienen und in einem neuen verbindlichen Artikel zu den Gewässerräumen geregelt sein.



Die bisher für die Gewässer relevanten Art. 12 Bauabstand von Gewässern und Art. 39 Gewässer und Uferbereiche werden durch den neuen Art. 12 Gewässerraum abgelöst. Dieser lehnt sich inhaltlich an den Vorschlag aus dem Musterbaureglement des Kantons Bern an. Der bisher gültige Art. 39 Gewässer und Uferbereiche wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen vorgegebenen Regelung sind innerhalb des Gewässerraums nur noch Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Zudem ist im Baureglement neu verbindlich festgehalten, dass die Ufervegetation im Gewässerraum zu erhalten ist und nur noch eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig sind (Besitzstandsgarantie für rechtmässig bewirtschaftete Bauten und Anlagen sowie die bisherige Nutzung von Gärten).

Am 12. August 2019 hat der Gemeinderat von Amsoldingen die Unterlagen zur Gewässerraumausscheidung zur öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG verabschiedet. Diese fand vom 26. August 2019 bis zum 25. September 2019 statt. Während dieser Zeit lag das Mitwirkungsexemplar zu den Gewässerräumen auf der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich auf. Zudem wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung war jedermann berechtigt, Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einzureichen.

Aus der öffentlichen Mitwirkung sind keine Eingaben zur Gewässerraumausscheidung in Amsoldingen eingegangen, weshalb die Unterlagen unverändert zur Vorprüfung eingereicht wurden.

Art. 12	Fließgewässer, Stehende Gewässer	
<p>¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p>	<p>a. die natürliche Funktion der Gewässer; b. Schutz vor Hochwasser; c. Gewässernutzung.</p>	<p>Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2017</p>
<p>² Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).</p>		<p>Vgl. Anhang A41</p>
<p>³ Der Gewässerraum für den Amsoldinger- und Uebeschisee wird im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt. Er beträgt im Minimum 15.0m und wird ab der Uferlinie gemessen.</p>		<p>Bei stehenden Gewässern ab 0.5 ha: mind. 15 Meter Vgl. Anhang A42</p>
<p>⁴ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>		<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 u und 15 WBG. Vgl. Art. 11 BauG, Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut – im Planerlassverfahren das AGR – im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht4 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.</p>
<p>⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p>		<p>Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fließgewässer und Quellen Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV</p>

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Planung im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit hin geprüft. Die Ergebnisse wurden im Vorprüfungsbericht vom 9. März 2020 festgehalten. Im Rahmen der öffentlichen Auflage konnten die Grundeigentümer, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Es gingen keine Einsprachen ein.

Nun hat die Legislative über die Ausscheidung des Gewässerraumes zu bestimmen. **Wichtig zu wissen ist, sollte das Stimmvolk dem Gewässerraum, also der Anpassung im Baureglement und dem Zonenplan nicht zustimmen, gelten umgehend die viel strengeren Regeln und Auflagen des Kantons.**

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision zur Änderung des Baureglements und dem Zonenplan Gewässerräume zuzustimmen.

Gemeindeverwaltung Öffnungszeiten

Montag 13.30 - 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Kontakt Gemeindeverwaltung

Telefon 033 341 11 88
Fax 033 341 16 36
gemeinde@amsoldingen.ch

Gemeindepräsident

Stefan Gyger
Telefon 033 341 19 93
Mobile 078 628 16 20
stefangyger@bluewin.ch

Gemeindeschreiberin

Carla Durand
c.durand@amsoldingen.ch

Finanzverwalterin

Tamara Jenni
t.jenni@amsoldingen.ch

Gemeinderäte

Stefan Gyger: Präsident, Präsidiales
Niklaus Schwarz: Vize-Präsident, Finanzen
Marianne Gottier: Soziales
Mario Mester: Infrastruktur
Markus Schmid: Bildung

